Jugendordnung

TGR Bielefeld e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung "Deep Blue" der Tauchsport-Gemeinschaft Ravensberg-Bielefeld e.V. (kurz: TGR Bielefeld e.V.) sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung "Deep Blue" führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben von "Deep Blue" sind insbesondere:

- (a) Förderung des Tauchsports als Teil der Jugendarbeit
- (b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- (c) Entwicklung neuer Formen des Tauchsportes und der Bildung
- (d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- (e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend von "Deep Blue" sind: Die Vereinsjugendversammlung Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

- (a) Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ von "Deep Blue". Alle Mitglieder der Jugendabteilung können daran teilnehmen.
- (b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:

Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des

Vereinsjugendausschusses

Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes Entlastung des Vereinsjugendausschusses

Wahl des Vereinsjugendausschusses (alle 2 Jahre)

Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

Beschlußfassung über vorliegende Anträge

- (c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres <u>vor</u> der ordentlichen Jahreshauptversammlung der TGR Bielefeld e.V. statt. Sie wird vom Vereinsjugendausschuss vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, wenn einviertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragen, oder der geschäftsführende Vorstand der TGR Bielefeld e.V. diese aus dringenden Gründen einberuft (in diesem Fall hat die Jugendversammlung auch das unter § 6 beschriebene Recht).
- (e) Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Ordnungsänderungen eine dreiviertel Mehrheit.
- (g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 8.Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- (a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - Dem(r) Jugendwart(in) und seinem/ihrer(m) Stellvertreter(in) Einem(r) Beisitzer(in)
 - 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilung mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).
- (b) Der/Die Jugendwart(in) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsfähig vertritt. Der/Die Jugendwart(in) berichtet dem Vereinsvorstand und wird zu Vorstandssitzungen eingeladen.
- (c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.
- (f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte aller Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Jugendwart(in) eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung aller der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss weitere Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.